

10. Dezember 1979

Ausbau des schweizerischen Präferenzschemas zugunsten der
 Entwicklungsländer

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 6. Dezember 1979 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 10. Dezember 1979
 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 7. Dezember 1979 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 7. Dezember 1979 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und
 aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Aenderung der Verordnung über die Festlegung der Präferenzzollansätze und der begünstigten Länder vom 26. Januar 1972, Anhang I, sowie
2. Die Aenderung der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer vom 2. Juli 1975, Anhang II, Liste A,

werden genehmigt und auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK	4	(Hb, Br, Sa, Rc)	zum Vollzug
- EVD	5		zum Vollzug
- EDA	6		zur Kenntnis
- EJPD	3	" "	" "
- EFD	7	" "	" "
- EFK	2	" "	" "
- FinDel	2	" "	" "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. W. W. W.





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

786.5

Bern, den 6. Dezember 1979

Ausgeteilt

An den
B u n d e s r a t

Ausbau des schweizerischen Präferenzschemas
 zugunsten der Entwicklungsländer

1. Ausgangslage

Im Rahmen des 1971 von den Industrieländern zugunsten der Entwicklungsländer beschlossenen Allgemeinen Präferenzsystems hat die Schweiz ihr Präferenzschema in zwei Etappen 1972 und 1974 eingeführt. Es beruht auf einer autonomen Basis und beinhaltet folglich keine vertragliche Bindung der präferenziellen Zollansätze nach aussen. 1977 wurde im Zusammenhang mit den GATT-Verhandlungen über tropische Produkte eine Erweiterung des Präferenzsystems vorgenommen und 1978 eine Anzahl Präferenzzölle für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten neu geregelt. Auf den 30. Juli 1979 schliesslich wurde China in den Kreis der begünstigten Länder des Präferenzschemas aufgenommen.

Auf den 1. Januar 1980 wird nun eine Erweiterung des schweizerischen Präferenzschemas vorgeschlagen, die eine Reihe von Begehren um Zollsenkungen berücksichtigt, die, wie schon in der Botschaft über die Ergebnisse der Tokio-Runde vom 24. September 1979 (Ziffer 34) erwähnt, im Rahmen der Multilateralen Handelsverhandlungen an die Schweiz gerichtet worden sind.

2. Die vorgeschlagene Erweiterung

21 Die neuen Präferenzzölle

Die vorgeschlagene Erweiterung betrifft ausschliesslich tropische und andere Agrarprodukte, da sich das Interesse der Entwicklungsländer auf diese Produkte sowie gewisse Textilien und Schuhe konzentriert, wobei für letztere im Unterschied zu den meisten Landwirtschaftspositionen aber bereits eine 50-prozentige Präferenz besteht.

Neu sollen insbesondere folgende Produkte ins schweizerische Präferenzensystem aufgenommen werden:

	<u>bisherige Zollansatz</u>	<u>neuer Präferenz- zollansatz</u>
- Honig	60.--	55.--
- Bohnen, Erbsen, etc. eingeführt vom 1.11. bis 31.3.	10.--	frei
- Papaya	5.--	frei
- getrocknete Aprikosen	36.--	18.--
- bearbeiteter Reis	4.50	frei
- pflanzliche Öle zu technischen Zwecken	1.--	frei
- Spargelkonserven	20.--	14.--
- Ananassaft	28.-- bzw. 70.--	21.-- bzw. 52.--

22 Begründung

Bekanntlich haben Anfang 1977 alle Industrieländer eine Reihe der von den Entwicklungsländern im Rahmen der Tokio-Runde vorgebrachten Begehren durch Zollkonzessionen auf Meistbegünstigungs- oder Präferenzbasis direkt beantwortet.

Verschiedene Industrieländer offerierten 1978, weitere Präferenzzölle in Kraft zu setzen oder gedenken, Zollsenkungen in den periodischen Revisionen ihrer Präferenzsysteme einzuschliessen, wie dies bspw. die EWG und die USA handhaben. Auch die Schweiz hat im Februar 1978 im GATT eine Offerte neuer Präferenzen präsentiert, die inzwischen durch einige Positionen ergänzt worden ist und Gegenstand dieses Antrags bildet. Die vorgeschlagene Verbesserung des schweizerischen Präferenzsystems kommt konkreten, produkt-spezifischen Interessen der Entwicklungsländer entgegen. Sie entspricht den seit Jahren und auch in der Tokio-Runde vorgebrachten Anliegen dieser Länder um eine Förderung ihres Aussenhandels. An sich wurden die Zollpräferenzen als autonome Massnahmen nicht negoziert. Sie bedeuten eine weitere Verwirklichung der schweizerischen Entwicklungspolitik auf dem Gebiete des Handels und sollen parallel zu den Ergebnissen der Tokio-Runde in Kraft gesetzt werden.

Die Analyse verschiedener, in den MTN vorgebrachter Begehren um Zollreduktionen auf Meistbegünstigungsbasis zeigte, dass die Entwicklungsländer zu einem grossen Teil in Konkurrenz mit Anbietern aus Industrieländern stehen. Es erschien somit in diesen Fällen zweckmässig, den Begehren der Entwicklungsländer um einen verbesserten Marktzutritt auf der Präferenzbasis entgegenzukommen, um ihnen einen tatsächlichen Konkurrenzvorteil gegenüber letzteren verschaffen zu können.

Es war schon bei der Unterzeichnung der Erklärung von Tokio klar, dass von den Entwicklungsländern in den Multilateralen Handelsverhandlungen nur wenig an Gegenleistungen erwartet werden konnte. Immerhin machte die schweizerische Delegation diese Länder darauf aufmerksam, dass

die Aufrechterhaltung und Erweiterung des Präferenzschemas sowie die Gewährung anderer Vorteile in den schweizerischen Wirtschaftskreisen auf die Dauer nur auf Verständnis stosse, wenn auch die Entwicklungsländer mit zunehmender Entwicklung allmählich ihre Märkte öffneten. Einige der fortgeschritteneren Länder unter ihnen zeigten sich bereits in der Lage, als Gegenleistung für die in der Tokio-Runde erzielten Vorteile gewisse Konzessionen tarifarischer und nichttarifarischer Art zu leisten, wobei zum Teil auch traditionelle Exportprodukte der Schweiz begünstigt werden.

23 Ergänzung der bestehenden Ursprungskriterien

Aus rein technischen Gründen macht die Aufnahme neuer Produkte in das Präferenzschema eine Ergänzung der Ursprungsvorschriften notwendig. Die neuen Ursprungskriterien halten sich dabei an international bereits angewandte Regeln.

3. Beendigung der auf 3 Jahre befristeten Zollpräferenz für Bananen

Am 1. Januar 1980 läuft der 1977 probeweise für 3 Jahre eingeführte Präferenzzollansatz von Fr. 15.-- (statt 20.--) für Bananen ab. Die Entwicklungsländer vor allem Zentralamerikas und Afrikas hatten seinerzeit mit Nachdruck eine Zollreduktion in den GATT-Verhandlungen zu erwirken versucht. Diesem Begehren wurde von inländischen Kreisen (Finanzdepartement, Bundesamt für Landwirtschaft, Bauernverband, etc.) entgegengehalten, dass eine Zollsenkung angesichts der Handelsstruktur und der Preispolitik bei Bananen überflüssig und wirkungslos sei. Unter diesen Umständen beschloss man, sich auf einen Test einzulassen, und während dreier Jahre probeweise einen um 25 Prozent reduzierten Präferenzzoll zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist sollte der Effekt im Hinblick auf eine

allfällige Weiterführung der Präferenz geprüft werden. Die Einfuhren der letzten drei Jahre sowie die verfügbaren Daten über die Import- und Detailpreise haben nun gezeigt, dass kein augenfällig handelsfördernder Effekt vorhanden ist, der der 25-prozentigen Präferenz mit einer jährlichen Zolleinbusse von rund 3 Millionen Franken entsprechen würde. Eine aussagefähigere Analyse war leider nicht durchführbar, weil zu viele zusätzliche Elemente (Währungsparitäten, Preispolitik der Exportländer, Frachtmarktentwicklung, etc.) ebenfalls eine Rolle bei der Import- und Preisentwicklung gespielt haben. Das statistische Ergebnis dieses dreijährigen Versuches lässt somit zumindest eine Erneuerung der Zollpräferenz auf Bananen nicht als zwingend erscheinen.

Folglich muss sich der zu treffende Entscheid auf politische Erwägungen stützen, zumal sich die Haltung der gegenüber diesen Präferenzen schon von Anfang an negativ eingestellten Kreise noch verhärtet hat. Trotz Wünschbarkeit in entwicklungs- und aussenpolitischer Hinsicht und des Beharrens der Bananenimporteure, ist angesichts namentlich der agrar- und finanzpolitischen Erwägungen und der im Verhältnis zu den Kosten offenbar geringen Wirkung, eine Erneuerung der Präferenz schwer zu rechtfertigen. Künftig soll daher wieder der alte Zollansatz auf Meistbegünstigungsbasis (Fr. 20.--) auf alle Bananeneinfuhren angewandt werden.

Um politischen Reaktionen und Missverständnissen in den betroffenen Exportländern zu begegnen, sollten diese Länder daran erinnert werden, dass die Schweiz im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit mit ihnen bereit ist, Projekte ernsthaft zu prüfen, die im Interesse der Landbevölkerung liegen. Dabei könnte der bisher als Zollausfall getätigte Aufwand eventuell besser eingesetzt werden.

4. Ergebnis von Konsultationen

Der vorliegende Antrag zur Erweiterung des schweizerischen Präferenzensystems wurde von der Expertenkommission für den Zolltarif und für die Einfuhrbeschränkungen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Zollertragsausfall dürfte sich auf der Basis der Einfuhren im Jahre 1978 auf 500 - 600'000 Franken belaufen. Andererseits dürfte die Aufhebung der Präferenz für Bananen diese Einnahmenminderung mehr als ausgleichen.

6. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Artikel 2 des Zollpräferenzenbeschlusses vom 23. September 1971 ist der Bundesrat ermächtigt, die Präferenzzollansätze zu bestimmen. Vorausgehend hat er die Zollexpertenkommission anzuhören und über das endgültige Inkraftbleiben entscheidet die Bundesversammlung (Art. 3).

7. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

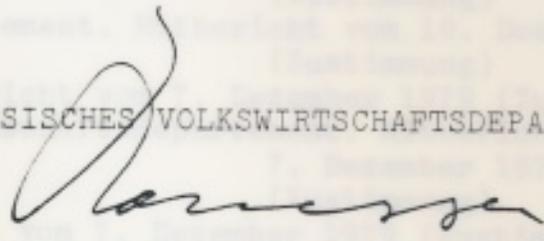
A n t r a g :

1. Der Entwurf einer entsprechenden Aenderung der Verordnung über die Festlegung der Präferenzzollansätze und der begünstigten Länder vom 26. Januar 1972 Anhang I sowie

2. Der Entwurf einer Aenderung der Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer vom 2. Juli 1975, Anhang II, Liste A

werden genehmigt. Sie werden in die Amtliche Sammlung aufgenommen und auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt.

Justiz- und Polizeidepartement, Bericht vom 10. Dezember 1979
Finanzdepartement, Bericht vom 11. Dezember 1979
EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
Mitarbeiter, Mitteilung vom 1. Dezember 1979



Antragsgesetz hat der Bundesrat

Beschlossen:

1. Die nachstehenden Verordnungsentwürfe werden unter dem Vorbehalt der Genehmigung der einschlägigen Abkommen und Vereinbarungen durch die Bundesversammlung genehmigt:

Geht zum Mitbericht an:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Eidg. Finanzdepartement
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Ins Bundesblatt
In die Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Eidg. Finanzdepartement
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BE 1 (20, Nr. 20, Nr. 20) zum Vollzug
- BVG 11 (20 2, Satz 2, Nr. 2)
- BDA 1 zur Kontrolle
- BVG 1
- BVG 11 (20 2, Satz 2, Nr. 2) zur Kontrolle
- BVG 1 (20 2, Satz 2)
- BVG 1
- BVG 1

Der Bundesrat hat
am 19. Dezember 1979
Hansruedi Lehmann